

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (Hundesteuersatzung – HStS)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gemäß Stadtratsbeschluss vom 26. November 2015 folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die für blinde, gehörlöse, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt, einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Steueranrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Eine Ab- und Anmeldung der Hunde ist nach den Vorgaben des § 12 Abs. 2 und Abs. 1 dieser Satzung vorzunehmen. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet. Von Satz 1 ausgenommen sind Hunde, die nach § 6 besteuert werden.

- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund **50 Euro** jährlich.
- (2) Werden von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Steuer für jeden weiteren Hund **80 Euro** jährlich.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 beträgt die Steuer **600 Euro** jährlich.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
1. Pit-Bull,
 2. Bandog,
 3. American Staffordshire Terrier,
 4. Staffordshire Bullterrier,
 5. Tosa-Inu.
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung für einzelne Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
1. Alano,
 2. American Bulldog,
 3. Bullmastiff,
 4. Bullterrier,
 5. Cane Corso,
 6. Dog Argentino,
 7. Dogue des Bordeaux,
 8. Fila Brasileiro,
 9. Mastiff,
 10. Mastin Espanol,
 11. Mastino Napoletano,
 12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario),
 13. Perro de Presa Mallorquin,
 14. Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Abs. 1 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 3 entfällt bei Tatbeständen nach § 6 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. In den Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

(6) §§ 2, 7 und 8 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigungen nach § 2, 7 und 8 werden nur auf Antrag gewährt. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Kalenderjahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01. März eines jeden Kalenderjahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von 14 Tagen – unter Angabe von Name, Vorname und Anschrift des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter, Geburtsdatum, Geschlecht und Name des Hundes – bei der **Stadtverwaltung** anmelden.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich, jedoch längstens bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung -Steueramt- abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Hundehalter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzerwechsel sind Name und Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; Für getötete oder verendete Hunde ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Ebenso sind Wohnungsänderungen des Hundehalters im Stadtgebiet innerhalb dieser Frist mitzuteilen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von 14 Tagen der Stadtverwaltung -Steueramt- anzuzeigen.

§ 13 Hundekennzeichen

- (1) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale -Steueramt- übersendet mit dem Abgabenbescheid oder mit dem Bescheid über die Steuerbefreiung für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) oder händigt diese bei der Anmeldung persönlich aus. Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen bzw. führen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Stadtgebiet von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter und die mit der Beaufsichtigung des Hundes betrauten Personen sind verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt nach Art. 13 Abs. 6 KAG in Verbindung mit Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes

1. Kontrollen durchführen und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

§ 15 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 2. § 12 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
 3. § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 4. § 13 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte oder vorzeigbare Steuermarke umherlaufen lässt bzw. führt;
 5. § 13 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale nicht vorzeigt.
- (2) Im Falle einer Abgabenhinterziehung oder einer leichtfertigen Abgabeverkürzung kommen die Art. 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 29.09.2006 außer Kraft gesetzt.